Zusatzkosten Kita

Zusatzbeiträge werden grundsätzlich zwischen den freien Trägern und den Eltern im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart, unabhängig von dem laut städtischer Kostenbeitragssatzung zu erhebenden Kostenbeitrag.

Zusatzkosten können durch den Träger für Wünsche der Eltern, wie z. B. für ergänzende pädagogische Leistungen (Englisch, Schwimmkurs), Ausflüge, Abschlussfahrten, Feste erhoben werden.

Die Bereitstellung von Pflegeprodukten für die Kinder (Sonnencreme, Windeln, Feuchttücher, Bettwäsche etc.) sind grundsätzlich Sache der Eltern.

Zusatzkosten Kita

Rechtliche Grundlagen

Eine Regelung sieht das Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt hierzu **nicht** vor. Auch gibt es im Land Sachsen-Anhalt keine Verordnung oder einen entsprechenden Rahmenvertrag.

Die Stadt Halle (Saale) hat - entgegen der Aussage in der Presse - keine Handhabe der Regulierung, da in Deutschland der Grundsatz der Vertragsfreiheit herrscht und das KiFöG LSA keinerlei Regelungen enthält (wie z. B. in Berlin).

Lediglich für Einrichtungen in Trägerschaft des EB Kita, als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale), könnte die Stadt Halle mögliche Obergrenzen für Zusatzkosten der Eltern definieren.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass diese nicht bereits von der Stadt Halle (Saale) in der geschlossenen Finanzierungsvereinbarung abgegolten werden.

Zusatzkosten Kita

Bestandteil der LQE-Verhandlungen bzw. Finanzierung per Übergangsvereinbarung

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehenden Kosten – Personalkosten und auch Bewirtschaftungskosten - sind Bestandteil der Finanzierung der Träger von Kindertageseinrichtungen.

Darin enthalten sind sowohl die Hausverbrauchsmittel als auch die kindbezogenen Sachkosten.

- Die Hausverbrauchsmittel enthalten nach einschlägiger Definition Hygieneartikel, Desinfektion, Reinigungsmittel etc.
- Die kindbezogenen Sachkosten enthalten ebenso Spielzeug und Bastelmaterialien.

Zusatzkosten Kita

Beispiel kindbezogene Sachkosten

- darunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern notwendig sind
- darunter zählen: Bastelmaterialien, Spielzeug (innen und außen), Kinderliteratur, Portfolio
- auf der Grundlage bereits verhandelter Kindertageseinrichtungen und Untersetzung der notwendigen Kosten durch einzelne Träger ergab sich bislang ein Finanzkorridor von *23 bis zu 35 €/Kind/Jahr*
- diese Kosten können durch die Träger nicht als Zusatzkosten aufgeführt werden, denn nach ordnungsgemäßer Beantragung und Untersetzung derartiger Kosten können diese als Bestandteil der Finanzierung individuell verhandelt werden

Zusatzkosten Kita

Fazit

Die für den Betrieb der Kita notwendigen Kosten werden durch den öffentlichen Jugendhilfeträger getragen und werden mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelt.

Weiteres Vorgehen

Der Geschäftsbereich Bildung und Soziales wird die Träger auffordern, die durch sie erhobenen Zusatzkosten den Eltern offen zu legen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Zusatzbeiträge ausschließlich für besondere pädagogische Angebote, Ausflüge, Abschlussfahrten, Feste und weitere besondere – durch die Eltern gewünschte Angebote – erhoben werden können. Es wird Eltern und Trägern empfohlen, Regeln der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ausgaben zu vereinbaren. Der Fachbereich Bildung wird nach Auswertung der erhöhten Zusatzkosten hierzu Unterstützung und Empfehlung geben.